

**Zusammenfassung der Antworten zum Grünbuch
über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im
Zivil- und Handelsrecht**

Allgemeine Erwägungen

1. Bislang sind bei Kommission über 160 Antworten zum Grünbuch eingegangen; dabei sind die verschiedenen Länder, Tätigkeitsbereiche sowie die einschlägig tätigen Organisationen und Personen recht ausgewogen vertreten. Geantwortet haben: Regierungen von Mitgliedstaaten und Drittländern; Anbieter allgemeiner oder spezieller ADR-Leistungen (Einzelpersonen oder Vereinigungen); Schulungs- oder Informationsstrukturen im Bereich ADR; Hochschulen; Richter; Anwaltskammern und -kanzleien; Notariate; Handelskammern; Berufsverbände; Handelsgesellschaften und Verbraucherverbände. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat ebenfalls zu dem Grünbuch Stellung genommen. Weitere Reaktionen dürften in Kürze bei der Kommission eingehen, so die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und die offiziellen Antworten einiger Mitgliedstaaten.
2. Generell war die Resonanz auf das Grünbuch positiv. Dies gilt sowohl für seine Hauptaussage (die ADR-Verfahren sind per se von Nutzen und müssen nicht unbedingt als Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht angesehen werden) als auch für den verfolgten Ansatz (Bestandsaufnahme im Bereich ADR und Einleitung einer breit angelegten Konsultation, um konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der ADR-Verfahren zu ermitteln).
3. Übereinstimmend sind alle der Auffassung, dass der Konsultationsgegenstand sowohl fachliche als auch soziale Aspekte beinhaltet und die Debatte daher nicht nur juristisch, sondern auch politisch ausgerichtet ist. Dies erklärt vermutlich auch, warum die Stellungnahmen in einigen Punkten voneinander abweichen; dabei sind Divergenzen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen innerhalb desselben Mitgliedstaats oder zwischen Antworten verschiedener Stellen desselben Tätigkeitsbereichs festzustellen. Analysiert man die Antworten auf die im Grünbuch gestellten Fragen im Einzelnen, so fällt insbesondere auf, dass sich keine klare Mehrheit für die eine oder andere Richtung abzeichnet; vielmehr sind die Ansichten und Standpunkte auffallend verschieden.
4. Einige Bemerkungen betreffen den von der Kommission im Grünbuch gewählten Ansatz:
 - Die Kommission verfolgt im Grünbuch einen globalen Ansatz in Bezug auf den Anwendungsbereich (Angelegenheiten des Zivil- und Handelsrechts). Die meisten unterstützen diesen Ansatz, weil sie der Auffassung sind, dass es genügend Gemeinsamkeiten zwischen den ADR-Verfahren der verschiedenen Bereiche gibt und sich zudem die in bestimmten Bereichen erzielten Fortschritte positiv auf andere auswirken dürften. Einige bedauern allerdings, dass der Ansatz so global ausgerichtet ist, weil sie es unter diesen Voraussetzungen für schwierig halten, wirklich operationelle und kohärente Lösungen zu finden, und es somit als sinnvoller erachtet hätten, die Arbeiten auf einen bestimmten Bereich zu beschränken.
 - Die Kommission verfolgt auch bei der Definition der ADR-Verfahren einen globalen Ansatz. Wenn sich auch nur mit dieser umfassenden Definition terminologische Schwierigkeiten (dieselben Begriffe bezeichnen je nach Land nicht dieselben Gegebenheiten) vermeiden lassen, so trifft es doch zu, dass sich einige der in dem Grünbuch gestellten Fragen auf alle ADR-Formen beziehen, während dies bei anderen nicht der Fall ist. Die Unterscheidung zwischen ADR im Rahmen von Gerichtsverfahren und herkömmlichen ADR-Verfahren wird von einigen als theoretisch und deshalb ohne echten praktischen Nutzen angesehen. Andere schlagen dagegen vor, diese Einteilung zu präzisieren, indem zum Beispiel nach vier Kriterien unterschieden wird: Zeitpunkt der Inanspruchnahme von ADR (vor dem Gerichtsverfahren, nach dem Gerichtsverfahren oder Verweisung), Instanz, die über die Inanspruchnahme von ADR entscheidet (Gesetz, Parteien, Richter oder sonstige Fachinstanz), ADR-Einrichtung (gerichtliches oder außergerichtliches Organ), Vorgehensweise dieser Einrichtung (verbindliche oder nicht verbindliche Stellungnahme). Die zu treffenden Maßnahmen könnten somit nach dieser Klassifizierung aufgeschlüsselt werden. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass man sich in der Debatte und bei den zu treffenden Maßnahmen auf die ADR-Formen (häufig als Mediation bezeichnet) beschränken sollte, bei denen die ADR-Verantwortlichen sich nicht förmlich für eine

bestimmte Konfliktlösung aussprechen, sondern lediglich den Parteien bei der Suche nach einer gütlichen Lösung behilflich sind.

Frage 1: Gibt es Problemstellungen, die im Bereich der alternativen Streitbeilegung ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen würden? Wenn ja, welcher Art sind diese Probleme? Welchen Ansatz sollten die EU-Organe Ihrer Ansicht nach im Bereich der alternativen Streitbeilegung verfolgen? Wie weit könnten die Initiativen gehen?

1. Eine große Mehrheit ist der Auffassung, dass die Streitparteien - Privatpersonen und Unternehmen - sowie die Angehörigen der Rechtsberufe vor allem unzureichend über die ADR-Verfahren informiert sind.
2. Einige Antworten auf das Grünbuch machen deutlich, dass die Ausgangssituationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. So ist der Bedarf an einer Weiterentwicklung der ADR-Verfahren am wenigsten ausgeprägt in den Mitgliedstaaten, in denen die Gerichtsverfahren sich weder lange hinziehen noch mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. In den Mitgliedstaaten, deren Justizsystem nicht ausreichend effizient ist und die über nur wenig entwickelte ADR-Verfahren verfügen, wird ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene im Bereich der alternativen Streitbeilegung als notwendig erachtet, um beispielsweise eine bessere Verbreitung von bewährten Praktiken oder sonstigen Regelungsiniciativen zu gewährleisten. Der Erfahrungsaustausch und die Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des vergleichenden Rechts werden in dieser Hinsicht als besonders nützliche Maßnahmen hervorgehoben.
3. Daher wird empfohlen, die Anstrengungen auf europäischer Ebene fortzusetzen oder neue Initiativen einzuleiten, um die Streitparteien und die Angehörigen der Rechtsberufe über die ADR-Verfahren zu informieren. Die entsprechenden Informationen könnten insbesondere über die bereits bestehenden Netze wie das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen verbreitet werden. Hinsichtlich des Ausbildungsbereichs wird vorgeschlagen, die Hochschulen auf die eine oder andere Weise zu ermutigen, ein spezifisches Ausbildungsangebot bereitzustellen, damit Juristen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ADR sensibilisiert werden. Außerdem wurde vorgeschlagen, eine europäische ADR-Website einzurichten oder eine Struktur zu schaffen, die als europäisches ADR-Institut bezeichnet sowie mit Ausbildungsaufgaben und der Förderung von ADR in allen Bereichen betraut werden könnte.
4. Viele räumen ein, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, speziell im Bereich der außergerichtlichen Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten.
5. Einige lehnen den von der Kommission gewählten Ansatz ab, der ihrer Meinung nach zu eng gefasst ist, da Regelungsaspekte im Vordergrund zu stehen scheinen und die kulturelle und soziale Dimension der ADR-Verfahren zu wenig Beachtung findet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die ADR-Verfahren in einer kritischen Entwicklungsphase befinden und daher die staatlichen Maßnahmen in erster Linie pädagogisch ausgerichtet sein müssen. Vor diesem Hintergrund könnte der Erlass von ADR-Rechtsvorschriften (Rahmenregelung oder punktuelle Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die im Grünbuch gestellten Fragen) verfrüht sein. Einige bezweifeln sogar, dass eine legislative Intervention im Bereich ADR möglich ist, da die Verfahren zu sehr voneinander abweichen würden und ihre Flexibilität unbedingt gewahrt werden müsse.
6. In der Frage, ob eine Initiative mit Regelungscharakter erwogen werden sollte, gehen die Meinungen weit auseinander; einige lehnen dies entschieden ab, andere befürworten Mindestnormen, die ein höheres Maß an Homogenität der ADR-Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen würden. Solche Mindestnormen scheinen umso geeigneter für die ADR-Verfahren, bei denen es um einen geringen Streitwert geht. Großes Interesse besteht im Übrigen an einer Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmten Fragen, die in direkterem Zusammenhang mit dem Zivilprozessrecht stehen, insbesondere der Vorschriften zur Wahrung der Vertraulichkeit, die im Rahmen der lex fori Anwendung finden können, wenn nach einem gescheiterten ADR-Verfahren ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.
7. Für den Fall, dass eine Initiative mit Regelungscharakter, beispielsweise zur Festlegung von Mindestnormen, eingeleitet werden muss, sprechen sich einige für das Instrument der Empfehlung aus, während andere den Erlass einer Richtlinie befürworten, wobei diese Initiativen durch die

Änderung bestimmter bereits bestehender Rechtsakte wie der Verordnung "Brüssel I" ergänzt werden könnten. Es wurde auch vorgeschlagen, zunächst eine Empfehlung zu konzipieren und mittelfristig - entsprechend den Ergebnissen der Umsetzung dieser Empfehlung - gegebenenfalls eine Richtlinie auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage nach der Rechtsgrundlage der Legislativvorschläge gestellt.

8. Viele sind der Auffassung, dass im Falle einer Harmonisierung die Rechtsstrukturen und Mechanismen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten. Grundsätzlich dürften die Legislativvorschläge weder das, was auf nationaler Ebene im Bereich ADR schon erreicht worden ist, in Frage stellen noch die Vertragsfreiheit der Parteien beeinträchtigen.

Frage 2: Sollten die anzuwendenden Grundsätze lediglich für einen Bereich (z. B. Handelsrecht oder Familienrecht) festgelegt und die einzelnen Bereiche folglich differenziert betrachtet werden? Oder sollten die Grundsätze vielmehr so weit wie möglich auf alle Bereiche des Zivil- und Handelsrechts Anwendung finden?

1. Eine Mehrheit spricht sich dafür aus, dass die einzelnen Bereiche getrennt behandelt werden. Differenziert werden sollte nicht nur nach Bereichen, sondern auch nach den Besonderheiten der verschiedenen ADR-Verfahren ("one size does not fit all").
2. Andere befürworten jedoch einen globalen Ansatz für alle Bereiche und schlagen vor, dass allgemeine Grundsätze ausgearbeitet werden sollten, die für die einzelnen Bereiche durch spezielle Vorschriften ergänzt werden.

Frage 3: Sollten bei den zu treffenden Maßnahmen zwischen Online-Schlichtungsverfahren, die im Zuge der neuen Technologien entstanden sind und sich durch ihnen eigene Besonderheiten auszeichnen, und herkömmlichen Verfahren unterschieden werden oder nicht?

Während einige es aufgrund der langsamen Entwicklung der Online-Schlichtungsverfahren (ODR) für verfrüht halten, hierzu Stellung zu beziehen, sprechen sich die meisten dafür aus, die ODR und die übrigen ADR gleich zu behandeln, wobei jedoch die technischen Erfordernisse der ODR zu berücksichtigen seien.

Frage 4: Wie wäre eine stärkere Inanspruchnahme von ADR im Bereich des Familienrechts zu erreichen?

1. Einige warnen vor einem Vorgehen auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich.
2. Andere teilen diese Meinung nicht und schlagen vor, dass die internationalen und insbesondere die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften den ADR-Verfahren stärker Rechnung tragen sollten: Durch diese Rechtsvorschriften könnte die Inanspruchnahme von ADR gefördert werden; die Teilnahme an einer kostenlosen ADR-Sitzung könnte sogar zur Auflage gemacht werden, allerdings ohne Verpflichtung zur Fortsetzung des Verfahrens.
3. Vorgeschlagen wird die Einrichtung einer (Erfahrungs-)Datenbank auf europäischer Ebene, in der entsprechende Fälle erfasst, d. h. die Streitfragen und die gewählten Lösungsstrategien beschrieben werden.

Frage 5: Sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden, damit die Klauseln zur Inanspruchnahme von ADR-Verfahren unter rechtlichen Aspekten etwa gleichwertig sind?

Frage 6: Falls ja, sollten die Klauseln generell Geltung haben, oder sollten sie nur begrenzt gelten, wenn sie allgemein Teil von Gruppenverträgen oder speziell von Verbraucherverträgen sind?

Frage 7: Welche Tragweite sollten die Klauseln haben?

Frage 8: Sollte gegebenenfalls sogar festgelegt werden, dass bei einem Verstoß gegen die Klauseln das Gericht den Fall zumindest vorläufig abweisen kann?

1. Einige sind der Auffassung, dass ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nicht gerechtfertigt ist, zumindest nicht im derzeitigen Entwicklungsstadium der ADR-Verfahren.
2. Im Übrigen wurde angegeben, dass sich die im Grünbuch aufgeworfene Frage nicht wirklich stellt, da die Klauseln zur Inanspruchnahme von ADR-Verfahren de facto nur überzeugende Wirkung haben und insofern nicht bindend sind, als die Inanspruchnahme von ADR zwar vorgeschrieben ist, das ADR-Verfahren selbst aber auf freiwilliger Basis erfolgt, denn die Parteien können jederzeit ihre Verhandlungen beenden und sich an einen Richter oder Schiedsrichter wenden.
3. Einige sind der Ansicht, dass die in Verbraucherverträgen enthaltenen Klauseln zur Inanspruchnahme von ADR-Verfahren als missbräuchliche Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG eingestuft werden könnten.
4. Viele sprechen sich für eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aus, damit die ADR-Klauseln unter rechtlichen Aspekten in allen Mitgliedstaaten etwa gleichwertig sind. Auseinander gehen dagegen die Meinungen in der Frage, inwieweit diese Klauseln im Einzelnen rechtswirksam sind.
5. Es wurden Vorschläge zur Aufnahme bestimmter Klauseln in die Verträge unterbreitet. So wurde angeregt, dass sich die Klauseln zur Inanspruchnahme von ADR darauf beschränken sollten, die Durchführungsmodalitäten des ADR-Verfahrens für den Fall zu regeln, dass die Parteien tatsächlich beschließen sollten, ADR in Anspruch zu nehmen. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass die Klausel vorschreiben sollte, dass eine erste ADR-Informationssitzung stattfindet, für die keine Gebühren zu entrichten sind, die also vom Staat oder von dem betreffenden Unternehmen finanziert wird.
6. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Frage im Zusammenhang mit den ADR-Klauseln nicht nur stellt, wenn ein Gericht angerufen wird, sondern auch wenn ein Schiedsrichter in Anspruch genommen wird. So sind in der Geschäftspraxis zahlreiche Formen von Klauseln zur Inanspruchnahme von ADR-Verfahren mit unterschiedlicher Tragweite bekannt, die vereinheitlicht werden sollten. Es gibt zwei Ansätze, die dem Konsenscharakter der ADR-Verfahren und dem Grad der Verbindlichkeit der Inanspruchnahme von ADR eine mehr oder weniger große Bedeutung beimessen. So befürworteten einige die Verbindlichkeit der ADR-Klausel, d. h. ein Richter oder Schiedsrichter kann nur direkt in Anspruch genommen werden, wenn das ADR-Verfahren eingeleitet wurde und eine der Parteien beschließt, es nicht fortzusetzen. Andere dagegen sprechen sich für eine Klausel zur Inanspruchnahme von ADR auf freiwilliger Basis aus, d. h. das ADR-Verfahren wird nur eingeleitet, wenn eine Partei dies vorschlägt und die andere zustimmt.

Frage 9: Müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden, damit die Frist zur Klageerhebung ausgesetzt wird, wenn ein ADR-Verfahren in Anspruch genommen wird?

1. In mehreren Antworten wurde angegeben, dass ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nicht gerechtfertigt scheint. Wie die Erfahrungen einiger ADR-Anbieter gezeigt haben, sind die Probleme im Zusammenhang mit dem Ablauf der Frist zur Klageerhebung eher unerheblich, was entweder darauf zurückzuführen ist, dass die ADR-Verfahren selbst im Vergleich zu den Verjährungsfristen rasch abgewickelt werden oder darauf, dass die ADR-Verfahren zeitgleich mit den Gerichtsverfahren stattfinden. Im Übrigen dürfte die Nichtaussetzung der Verjährungsfristen Druck auf die Parteien ausüben und insofern das ADR-Verfahren beschleunigen.
2. Außerdem wurde angegeben, dass die Frage der Verjährung nicht denselben Bedingungen unterliegt wie andere im Grünbuch gestellte Fragen. Die Verjährung fällt nämlich unter das Vertragsrecht oder ist Teil einer nicht vertraglichen Verpflichtung; sie fällt nicht unter die lex fori, was bedeutet, dass die Parteien die Frist zur Klageerhebung selbst festsetzen könnten.

3. Viele vertreten dagegen die Auffassung, dass die Aussetzung der Verjährungsfristen unbedingt festgeschrieben werden muss. Die zu erlassenden Rechtsvorschriften könnten im Übrigen ebenso gut vorsehen, dass die Inanspruchnahme eines ADR-Verfahrens nur die Aussetzung der Frist zur Klageerhebung zur Folge hat, wenn sich die Parteien darauf einigen. Wird eine solche Bestimmung erlassen, muss auch ein objektives und formelles Element erwogen werden, damit der Beginn und das Ende der Verjährung genau festgelegt werden können.

Frage 10: Welche Erfahrungen wurden bisher bei der Anwendung der beiden Kommissionsempfehlungen von 1998 und 2001 gemacht?

1. Die Kommission hat Angaben zur Anwendung der ersten Empfehlung von 1998 erhalten. Zur Umsetzung der zweiten Empfehlung von 2001 liegen ihr jedoch keine Bemerkungen vor.
2. Es wurde angegeben, dass bei der Umsetzung der Grundsätze der Empfehlung von 1998 keine größeren Schwierigkeiten aufgetreten sind. Allerdings wurde vorgeschlagen, bestimmte in der Empfehlung formulierte Grundsätze wie die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der ADR-Verantwortlichen sowie hinsichtlich der Transparenz und die Bestimmungen betreffend den Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu ändern oder zumindest zu präzisieren.
3. Wegen der zentralen Rolle der Empfehlung von 1998 für das Funktionieren der Netze EEJ-Net und FIN-Net wurde angeregt, dass die Kommission die Umsetzung der in dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze in allen Mitgliedstaaten einer Bewertung unterzieht. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Empfehlungen oder zumindest die von 1998 im Bereich des Verbraucherrechts in verbindliche Rechtsakte umzuwandeln.

Frage 11: Wäre es denkbar, die in den beiden Empfehlungen niedergelegten Grundsätze unterschiedslos auf andere Bereiche als das Verbraucherrecht, d. h. das Zivil- und Handelsrecht, auszudehnen und anzuwenden?

1. Während diese Grundsätze nach der Auffassung einiger so allgemein formuliert sind, dass sie für alle Bereiche Gültigkeit haben, lassen sie sich nach der Meinung anderer nur auf den Bereich des Verbraucherschutzes, für den sie konzipiert wurden, anwenden.
2. Mehreren Antworten zufolge könnte eine Anwendung der Grundsätze in anderen Bereichen als dem des Verbraucherrechts erwogen werden, sofern alle Grundsätze für den jeweiligen Bereich einer speziellen Prüfung unterzogen werden.

Frage 12: Welche der in den Empfehlungen formulierten Grundsätze könnten in das Recht aller Mitgliedstaaten übernommen werden?

Die Mehrheit derjenigen, die der Auffassung sind, dass die in den beiden Empfehlungen formulierten Grundsätze tatsächlich in das Recht aller Mitgliedstaaten übernommen werden können, spricht sich für eine Übernahme aller Grundsätze aus.

Frage 13: Sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bereichen wie dem Familienrecht Ihrer Ansicht nach angeglichen werden, um gemeinsame Grundsätze für Verfahrensgarantien festzulegen?

1. Einige unterstützen ein solches Vorgehen. So wurde auf die Empfehlung des Europarats von 1998 zur Familienmediation und deren Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten verwiesen. Die Angaben zur Umsetzung dieser Empfehlung werden nach Einholung der Zustimmung der Personen, die sie der Kommission mitgeteilt haben, dem Generalsekretariat des Europarats

übermittelt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass sich mit der Empfehlung des Europarats nicht die Probleme aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften lösen lassen.

2. Eine Mehrheit spricht sich gegen einen solchen Ansatz aus, da auf Gemeinschaftsebene bereits genügend Rechtsinstrumente bestehen würden, die die Anerkennung und Vollstreckung von Prozessvergleichen in Familiensachen ermöglichen, zum Beispiel ADR-Vereinbarungen, die einem Richter zur Anerkennung vorgelegt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das betreffende Rechtsinstrument der Gemeinschaft nur in einem begrenzten Bereich anwendbar ist: Der Anwendungsbereich der Verordnung "Brüssel II" beschränkt sich nämlich auf zivilgerichtliche Verfahren, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betreffen, sowie auf zivilgerichtliche Verfahren, die die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten betreffen und aus Anlass einer Ehescheidung, einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder der Ungültigkeitserklärung einer Ehe betrieben werden.

Frage 14: Welche Initiative müssten die Institutionen der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten hinsichtlich der berufsethischen Regeln ergreifen, die für ADR-Verantwortliche zu gelten hätten?

1. Nach Ansicht einiger sollten die berufsethischen Regeln zwar theoretisch in allen Mitgliedstaaten vergleichbar sein, wäre es aber vorzuziehen, wenn die einschlägigen Berufsverbände und -organe solche Regeln selbst festlegen könnten.
2. Andere sprechen sich eindeutig für einen europäischen Verhaltenskodex, eine ADR-Charta oder zumindest Mediationsregeln aus.
3. Außerdem wurde vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten ermutigt werden sollten, ein nationales Berufsgremium einzusetzen, das berufsethische Regeln ausarbeiten und deren Umsetzung überwachen sollte. Es wurde auch vorgeschlagen, auf europäischer Ebene ein Gremium einzusetzen, das damit beauftragt würde, die bestehenden Regeln und Verhaltenskodizes zu analysieren und soweit möglich anzugleichen.

Frage 15: Müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden, damit die Vertraulichkeit von ADR-Verfahren in jedem Mitgliedstaat gewährleistet ist?

Frage 16: Wenn ja, in welcher Weise und bis zu welchem Grad müsste die Vertraulichkeit gewährleistet werden? Inwieweit sollte sich die Vertraulichkeit auch auf die Veröffentlichung der Ergebnisse des ADR-Verfahrens erstrecken?

1. Alle messen der Vertraulichkeit in der Phase der Verhandlungen große Bedeutung bei und sind der Ansicht, dass sie für den Fortbestand der meisten ADR-Formen sogar unerlässlich ist; einige halten ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene jedoch nicht für gerechtfertigt. Über die Frage der Vertraulichkeit müssen ihrer Auffassung nach die Parteien im Einvernehmen mit den ADR-Anbietern entscheiden.
2. Einige weisen auf die diesbezüglichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Streitigkeiten hin: Die Parteien müssten bei Beginn des ADR-Verfahrens wissen, ob im Falle der späteren Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat eine uneingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist oder nicht. Das im Rahmen des Gerichtsverfahrens anwendbare Recht ist nämlich die lex fori. Viele unterstützen eine Gemeinschaftsinitiative in dieser Frage. Eine solche Initiative müsse sich allerdings auf eine vorher durchzuführende Studie über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die berufliche Schweigepflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht und die Unzulässigkeit von Beweismitteln stützen. In dieser Hinsicht befürworten einige die Änderung der Geldwäsche-Richtlinie, da sie es nicht für wünschenswert halten, dass das Vertraulichkeitsgebot aufgehoben wird, wenn der ADR-Verantwortliche nach geltendem Recht bestimmte Informationen preisgeben muss.

3. Die meisten räumen ein, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse der ADR-Verfahren in einigen Fällen unumgänglich ist, insbesondere wenn diese Ergebnisse gerichtlich anerkannt oder in eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden müssen. Transparenz scheint auch dann der Normalfall zu sein, wenn die Öffentlichkeit bereits über einen Konflikt informiert worden ist oder wenn die Streitsache das Verbraucherrecht betrifft. Es wurde auch betont, dass die ADR-Anbieter mit den Kontrollbehörden zusammenarbeiten und es somit den staatlichen Stellen ermöglichen, wertvolle Informationen über Betrugsfälle auszutauschen. Es wurde vorgeschlagen, die veröffentlichten ADR-Ergebnisse zu statistischen Zwecken und zur Ermittlung konkreter Probleme in eine anonyme Datenbank einzugeben.

Frage 17: Sollte Ihrer Ansicht nach auf Gemeinschaftsebene eine Regelung eingeführt werden, die nach Abschluss des ADR-Verfahrens vor der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Bedenkzeit bzw. nach erfolgter Unterzeichnung eine Rücktrittsfrist vorsieht? Oder wäre diese Frage eher im Rahmen der beruflichen Standespflichten, an die die ADR-Verantwortlichen gebunden sind, zu behandeln?

1. Eine solche Regelung wird unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise wenn eine der Parteien nicht von einem Rechtsberater unterstützt wird, als sinnvoll erachtet. In diesen Fällen könnte sie in die Verhaltenskodizes aufgenommen werden.
2. Einige sind dagegen der Ansicht, dass ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nicht gerechtfertigt ist. Was den wichtigsten Aspekt der Frage anbelangt, so wurde angegeben, dass solche Bedenkzeiten und Rücktrittsfristen nicht immer zweckmäßig erscheinen.

Frage 18: Ist es erforderlich, die Wirksamkeit der ADR-Vereinbarungen in den Mitgliedstaaten zu bestätigen? Wie lässt sich das Problem der Anerkennung und Vollstreckung von ADR-Vereinbarungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union am besten lösen? Bedarf es beispielsweise einer besonderen Regelung, um die Vollstreckbarkeit von ADR-Vereinbarungen zu gewährleisten? Wenn ja, welche Garantien wären vorzusehen?

1. Einige befürworten Maßnahmen, die die Wirksamkeit der ADR-Vereinbarungen verstärken. So wurde vorgeschlagen, unter bestimmten Bedingungen die ADR-Vereinbarungen anderen Entscheidungen, die eine Zwangsvollstreckung zur Folge haben können, gleichzustellen, so dass das vereinfachte Exequaturverfahren nach der Verordnung "Brüssel I" Anwendung finden kann.
2. Andere sind der Ansicht, dass ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nicht gerechtfertigt ist. Eine Regelung, die generell die Vollstreckbarkeit von ADR-Vereinbarungen gewährleistet, wird offensichtlich nicht als zweckmäßig erachtet. Die in den Mitgliedstaaten geltenden vertragsrechtlichen Vorschriften wie die Möglichkeiten der gerichtlichen Anerkennung oder der Aufnahme einer öffentlichen Urkunde erscheinen ausreichend. Es wurde präzisiert, dass eine solche Regelung eine Neuerung darstellen würde, die nur schwer mit den bereits geltenden Vorschriften (Verordnung "Brüssel I") oder den derzeit ausgearbeiteten Bestimmungen (Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels) in Einklang zu bringen wäre.
3. Im Übrigen wurde vorgeschlagen, dass man sich mit dem Problem der Vollstreckung von Vereinbarungen nicht nur auf europäischer, sondern in erster Linie auf internationaler Ebene befassen sollte.

Frage 19: Welche Initiativen sollten die Gemeinschaftsorgane Ihrer Ansicht nach ergreifen, um die Ausbildung von Personen zu fördern, die im Bereich der alternativen Streitbeilegung tätig sind?

Frage 20: Sollten beispielsweise Initiativen gefördert werden, die mit Blick auf die Zulassung von ADR-Verantwortlichen darauf abzielen, Mindestkriterien für die Ausbildung festzulegen?

1. Einige geben hierbei dem Erfahrungsaustausch den Vorzug. In mehreren Mitgliedstaaten wurden Qualitätssicherungsmechanismen für den Bereich der alternativen Streitbeilegung eingeführt. Die auf

europäischer Ebene zu treffenden Maßnahmen sollten auf die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen und den Austausch bewährter Praktiken abzielen.

2. Andere haben dagegen angeregt, für alle Mitgliedstaaten eine einheitliche Ausbildungs-Mindestdauer festzulegen. Die Grundausbildung, die auf die Bereiche ausgerichtet sein sollte, mit denen sich die betreffenden Personen befassen wollen, müsste durch eine obligatorische jährliche Weiterbildung ergänzt und von Vereinigungen anerkannt werden, die selbst auf europäischer Ebene zugelassen wären. Für die Zulassung könnte ein zentrales europäisches Gremium zuständig sein, das mit der Festlegung von Ausbildungs-Mindestkriterien und mit weiteren Aufgaben (Ausarbeitung eines Verhaltenskodex) betraut würde.

Frage 21: Sollten spezielle Haftungsvorschriften für ADR-Verantwortliche erlassen werden? Wenn ja, welche? Welchen Stellenwert sollten Verhaltenskodizes in diesem Bereich erhalten?

1. Einige sprechen sich - vor allem im Interesse des Verbraucherschutzes - für eine Harmonisierung des Umfangs der Haftung auf europäischer Ebene aus. Auch wenn die ADR-Einrichtung in Bezug auf die Ausgewogenheit der Vereinbarung nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, so sollte doch in den nachstehenden Fällen gewährleistet werden, dass der Dialog wieder aufgenommen und unter fairen Bedingungen fortgeführt wird: (1) wenn der ADR-Verantwortliche wider besseren Wissens einer Partei gravierende Nachteile einer Vereinbarung verschweigt; (2) wenn der ADR-Verantwortliche trotz eindeutig erkennbarer Unterlegenheit einer der Parteien das Zustandekommen einer Vereinbarung zulässt, die unter offensichtlichem psychischem Druck der anderen Partei erfolgt ist; (3) wenn der ADR-Verantwortliche seine Verschwiegenheitspflicht grob missachtet.
2. Andere sind der Ansicht, dass ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene nicht gerechtfertigt ist, da die derzeitigen Vorschriften ausreichen. Die ADR-Verantwortlichen sollten lediglich ermutigt werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen; dies könnte sogar im Rahmen der Verhaltenskodizes zur Auflage gemacht werden. Bei einigen ADR-Vereinigungen ist es möglich, gegen einen der Vereinigung angehörenden ADR-Verantwortlichen Beschwerde einzulegen.